



Leitfaden für Sektionen im NFDI-Verein

Verabschiedet durch den
Wissenschaftlichen Senat
des Vereins Nationale
Forschungsdateninfrastruktur
(NFDI) e.V. am 22.02.2022

Version: 1.0

Einleitung

Sektionen sind rechtlich unselbständige Vereinsabteilungen des Vereins Nationale Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) e.V., in denen Querschnittsthemen bearbeitet werden, die mehrere Konsortien gemäß Satzung betreffen. In Ergänzung zur Satzung des NFDI-Vereins soll der vorliegende Leitfaden Ihnen als Vereinsmitgliedern zur Orientierung beim Aufbau und der Arbeit in den Sektionen dienen. Ziel soll es sein, ein möglichst einheitliches Vorgehen in allen Sektionen zu erreichen, die Koordinierung zu erleichtern und klare Rahmenbedingungen für die Arbeit in den Sektionen zu schaffen.

Grundlage

Ausgangslage für die Bildung und Arbeitsweise der Sektionen ist § 23 der Vereinssatzung¹. Dort heißt es:

(1) Die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 und Absatz 3 können konsortienübergreifend in Sektionen als rechtlich unselbständigen Abteilungen des Vereins zusammenwirken.

(2) Die Sektionen dienen der inhaltlichen disziplinübergreifenden Zusammenarbeit der „Konsortien gemäß Satzung“ zur Erfüllung des Satzungszwecks des Vereins. Sie unterstützen die Konsortialversammlung, insbesondere bei der Vorbereitung ihrer Entscheidungsvorschläge zu konsortienübergreifenden Standards, Metadatenstandards und Formaten.

(3) Die Sektionen können von der Konsortialversammlung oder dem Direktor/der Direktorin vorgeschlagen werden. Sie werden durch Beschluss des Wissenschaftlichen Senats eingerichtet, festgelegt, abgegrenzt und aufgehoben.

(4) Sektionen wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die die Belange der Sektion und der hierin zusammenwirkenden Mitglieder in dem Verein vertritt, sowie jeweils einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der Sprecher/die Sprecherin einer Sektion berichtet der Konsortialversammlung und gibt Empfehlungen für Entscheidungsvorschläge zu konsortienübergreifenden Standards, Metadatenstandards und Formaten.

¹ Vereinssatzung: <https://www.nfdi.de/wp-content/uploads/2021/05/Satzung-NFDI-eV.pdf>.

Zu welchen Themen werden Sektionen eingerichtet?

Laut § 23 Absatz 2 der Vereinssatzung dienen Sektionen der „*inhaltlichen disziplinübergreifenden Zusammenarbeit der „Konsortien gemäß Satzung“ zur Erfüllung des Satzungszwecks des Vereins*“. Sektionen können somit potentiell für **Themen, die mehrere Konsortien** betreffen, eingerichtet werden. Diese Themen werden als Querschnittsthemen bezeichnet. Zur Identifizierung und Priorisierung von Querschnittsthemen und daran anknüpfend zur Errichtung der Sektionen führen **Direktorat und Konsortialversammlung** einen Strategieprozess durch und geben sodann eine individuelle Empfehlung zur Entwicklung von Sektionskonzepten an die Vereinsmitglieder. Wichtige Faktoren für die Empfehlung sind hierbei die Anzahl der das jeweilige Thema betreffenden Konsortien sowie die Bedeutung des Themas für die betreffenden Konsortien und für die Erfüllung des Vereinszwecks. Diese Faktoren werden für jedes Thema individuell betrachtet.

Wie werden Sektionen eingerichtet?

Die folgenden Schritte sind notwendig, um eine Sektion einzurichten:

1. Empfehlung zur Entwicklung eines Sektionskonzept zu einem bestimmten Querschnittsthema durch Direktorat oder Konsortialversammlung an die Vereinsmitglieder. Angestrebt werden einvernehmliche Empfehlungen.
2. Erarbeitung des Sektionskonzeptes in Form einer Arbeitsgruppe (siehe Template NFDI-Website). Festlegung einer Ansprechpartnerin / eines Ansprechpartners für das Sektionskonzept, die / der die Koordination der Arbeitsgruppe übernimmt.
3. Konzept mit Direktorat und Konsortialversammlung abstimmen, da diese gemäß Satzung (§ 23 Absatz 3) das Vorschlagsrecht für eine Sektion haben.
4. Abstract des Sektionskonzepts dem Direktorat zur vereinsinternen Veröffentlichung zur Verfügung stellen, um weiteren Mitgliedsorganisationen die Möglichkeit für Feedback in Form von Kommentierung des Dokumentes zu geben.
5. Evtl. Konzept anhand der Kommentare anpassen / überarbeiten.
6. Fertiges Konzept bei Direktorat und Konsortialversammlung einreichen.
7. Direktorat und / oder Konsortialversammlung schlagen bei positiver Abstimmung dem Wissenschaftlichen Senat satzungsgemäß (§ 23 Absatz 3) die Sektionseinrichtung vor.
8. Wissenschaftlicher Senat stimmt über Einrichtung ab.

Nachdem die Sektion durch den Wissenschaftlichen Senat eingerichtet wurde, kann das im Sektionskonzept festgelegte Arbeitsfeld nur mit erneuter Einwilligung des Wissenschaftlichen Senats

verändert werden. Hierzu ist dem Wissenschaftlichen Senat ein aktualisiertes Sektionskonzept zum Beschluss vorzulegen, in dem die Weiterentwicklung erläutert und begründet wird.

Wie sieht die Startphase von Sektionen aus?

Nach Einrichtung einer Sektion durch den Wissenschaftlichen Senat soll das Sektionskonzept zeitnah veröffentlicht werden. Danach organisiert die Arbeitsgruppe des Sektionskonzepts Kick-off Treffen, an denen alle Vereinsmitglieder, die Interesse an einer Mitarbeit in der Sektion haben, teilnehmen können.

Es wird empfohlen, in den Treffen folgende Inhalte zu besprechen:

- Vorstellung Sektionskonzept durch Arbeitsgruppe, Fragen aus Auditorium
- Weiteres Vorgehen (Arbeitsgruppen, Zeitplan, ...)
- Vorstellung Sektionsleitfaden (i. d. R. durch Direktorat und Wissenschaftlichen Senat)
- Zusage der Beteiligung und Mitarbeit einzelner Mitgliedsorganisationen an Sektion

Im Anschluss daran kann das erste offizielle Treffen der Sektion mit folgenden Inhalten stattfinden:

- Wahl von Sprecher:in und stellvertr. Sprecher:in der Sektion aus der Mitte der Sektionen
- Erste Beschlussfassungen

Welche Funktionen üben Sprecher:in und Stellvertreter:in aus und wie lange dauert ihre Amtszeit?

Der / Die Sprecher:in und seine / ihre Stellvertretung werden aus der Mitte der Sektion gewählt. Ihre Amtszeit dauert maximal zwei Jahre (hierbei handelt es sich um eine vorläufig festgelegte Amtszeit, der Wissenschaftliche Senat kann hierzu eine andere Dauer festlegen, wenn gewünscht). Die Amtszeit endet mit Ablauf der letzten Sitzung der Sektion im zweiten Jahr nach Beginn der Amtszeit. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Um eine Vakanz der Positionen zu vermeiden, sind Neuwahlen spätestens in der letzten Sitzung der Sektion im zweiten Jahr nach Beginn der Amtszeit abzuhalten. Es liegt in der Verantwortung des / der jeweiligen Sprecher:in und seiner / ihrer Stellvertretung, die Neuwahlen fristgemäß zu organisieren. Die Sektionssprecher:innen werden vom Direktorat rechtzeitig an die Organisation der Neuwahlen erinnert.

Die Vereinssatzung sieht vor, dass der / die Sprecher:in und dessen / deren Stellvertretung die Belange der Sektion und der in ihr zu zusammenwirkenden Mitglieder im Verein vertreten. Hierzu gehört auch, dass der/ die Sprecher:in seine/ ihre Sektion in der Konsortialversammlung als nicht stimmberechtigter Gast repräsentiert.

Wer darf an einer Sektion mitarbeiten und wer ist stimmberechtigt?

Sektionen werden laut Satzung (§23 Absatz 1) aus Mitgliedern (juristische Personen) des Vereins gebildet, die entweder einem Konsortium gemäß BLV (§3 Absatz 2) angehören oder von denen ein wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu erwarten ist (§3 Absatz 3). Die Anzahl der in einer Sektion mitwirkenden Vereinsmitglieder ist nicht begrenzt. Vereinsmitgliedern gemäß §3 Absatz 2 und 3 steht auf Wunsch die Mitwirkung an einer Sektion offen.

Mitglied einer Sektion wird ein Vereinsmitglied, indem eine zur Vertretung des Vereinsmitglieds bevollmächtigte Person nach der Gründung einer Sektion eine Zusage zur Beteiligung der Mitgliedsorganisation abgibt. Nach der Wahl von Sprecher:in und seiner / ihrer Stellvertretung erfolgt die Aufnahme neuer Mitwirkender durch eine Nachricht an den / die Sprecher:in. Der Wissenschaftliche Senat ist über die an einer Sektion mitwirkenden Vereinsmitglieder zu informieren (siehe hierzu auch den Abschnitt [Informationen an Wissenschaftlichen Senat](#)).

Grundlage der Zusammenarbeit in den Sektionen ist die engagierte Mitarbeit der Vereinsmitglieder. Wer sich aus einer Mitgliedsorganisation in den Sektionen engagieren möchte, trägt die Verantwortung dafür, dass er sich von der jeweiligen Mitgliedsorganisation **eine schriftliche oder elektronische Vollmacht zur Vertretung der Vereinsmitgliedsorganisation** ausstellen lässt, die **auf Nachfrage** vorgewiesen werden kann.

Stimmberechtigt ist jede an einer Sektion teilnehmende Mitgliedsorganisation mit jeweils **einer Stimme**. Auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen einer Mitgliedsorganisation an einer Sitzung der Sektion teilnehmen, steht der betreffenden Mitgliedsorganisation nur ein Stimmrecht zu. Dieses Stimmrecht kann nur einheitlich abgegeben werden. Es liegt in der Verantwortung der erschienenen Vertreter:innen der Mitgliedsorganisation sich vorab zu beraten, wie sie die Stimme ihrer Organisation abgeben. Empfohlen wird, dass dem / der Sektionssprecher:in von den Mitgliedern jeweils eine Person benannt wird, die das Stimmrecht in der betreffenden Sektion dauerhaft ausübt.

Personen, die keiner Mitgliedsorganisation angehören, können gegebenenfalls als Gast an der Sektion mitwirken, sofern sie aufgrund ihrer Position und Erfahrung einen wesentlichen Beitrag (z. B. einen Vortrag halten, eine Stellungnahme oder eine Empfehlung abgeben) zur Sektionsarbeit leisten können. Gäste sind nicht stimmberechtigt. Der / Die Sektionssprecher:in oder bei seiner / ihrer Verhinderung dessen / deren Stellvertretung beschließt die Zulassung von Gästen zu Beginn einer Sitzung.

Wie gestaltet sich das Zusammenspiel mit dem Direktorat?

Das Direktorat stellt den Sektionen die folgenden Services zur Verfügung:

- Unterstützung bei der Einladung der Vereinsmitglieder zu den Kick-Off-Treffen, insbesondere zur ersten offiziellen Sitzung
- Bereitstellung eines E-Voting-Tools für die Wahlen und Beschlussfassungen beim ersten offiziellen Sektionstreffen
- Übersicht über die Sektionen mit beteiligten Organisationen und ggf. beteiligten Personen auf der NFDI-Homepage.
- Bereitstellung von Mailinglisten. Mailinglisten der Form **section-<SEKTIONSKÜRZEL>@lists.nfdi.de** (dabei <SEKTIONSKÜRZEL> in Kleinbuchstaben sowie ohne Umlaute, Zahlen oder Sonderzeichen wählen) können über das folgende Online-Formular beantragt werden: <https://forms.gle/N4ccJQnSQNddf2RX8>.
- Nutzung des NFDI Rocket.Chat. Auf der Instanz all-chat.nfdi.de legt jede Sektion einen eigenen **öffentlichen** Kanal **#section-<SEKTIONSKÜRZEL>** an. Daneben können weitere private Kanäle angelegt werden.
- Für Fragen rund um Sektionen an das Direktorat und die Geschäftsstelle steht das folgende Emailpostfach zur Verfügung: sections@nfdi.de.

Die Sektionen wiederum informieren das **Direktorat und die Geschäftsstelle** durch das Zusenden von **folgenden Informationen** an sections@nfdi.de.

- Protokolle von Sitzungen und Wahlen,
- Berichte und Empfehlungen an Konsortialversammlung,
- Namen der mitarbeitenden Organisationen und
- Texte und ggf. Einverständniserklärungen für die NFDI-Homepage.

Wie gestaltet sich das Berichtswesen?

Berichte an Konsortialversammlung

Die Sprecher:innen der Sektionen berichten laut §23 Absatz 4 der Vereinssatzung an die Konsortialversammlung und nehmen laut §24 Absatz 2 der Vereinssatzung als nicht stimmberechtigte Gäste an der Konsortialversammlung teil. Die Berichte an die Konsortialversammlung sollten in Textform bis spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung der Konsortialversammlung bei der oder dem Vorsitzenden der Konsortialversammlung und dem Direktorat eingereicht werden. Der / die Vorsitzende der Konsortialversammlung leitet die Berichte unverzüglich an alle Mitglieder der

Konsortialversammlung weiter, sodass die Dokumente vor der Sitzung gelesen und bei Bedarf in der Sitzung Fragen an den oder die Sprecher:in der Sektion gestellt werden können.

Empfehlungen an die Konsortialversammlung

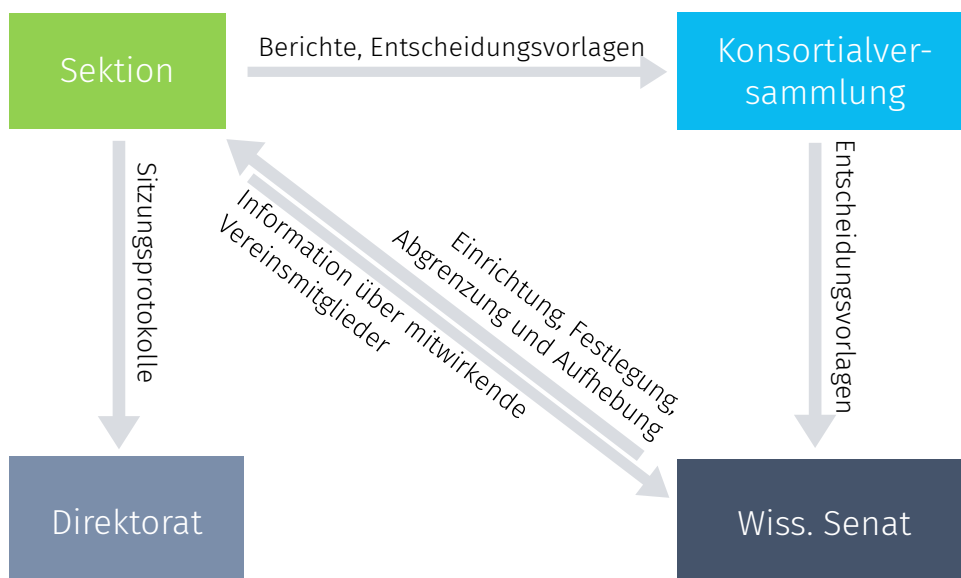
In den Sektionen werden konsortienübergreifende Empfehlungen erarbeitet, welche z.B. das Zusammenwirken von Diensten in NFDI sicherstellen sollen. Neben Berichten werden der Konsortialversammlung konkrete Entscheidungsvorlagen unterbreitet, über welche diese berät und die sie gegebenenfalls, auch in abgeänderter Form, in den Wissenschaftlichen Senat zur Beschlussfassung einbringt. Die Sektionen können Entscheidungsvorlagen vorbereiten. Diese sollen neben einer Darstellung der Problematik auch Entscheidungsalternativen mit einer jeweiligen Bewertung und einer Beschlussformel enthalten. Vor der Einreichung bei der oder dem Vorsitzenden der Konsortialversammlung oder dem Direktorat wird den einzelnen Konsortien eine Frist zur internen Diskussion und Kommentierung eingeräumt. Die eigentliche Entscheidung über die Einbringung der Entscheidungsvorlage in den Wissenschaftlichen Senat ist dann in der Konsortialversammlung zu fällen.

Sitzungsprotokolle an Direktorat

Sektionssitzungen werden protokolliert, um Entscheidungen und Arbeitsfortschritte zu dokumentieren. Die Protokollierung erfolgt dabei als Ergebnis- bzw. Entscheidungsprotokoll, in denen ein Überblick über die Schlussfolgerungen und Entscheidungen gegeben wird. Die Protokollierung von Diskussionen wird in der Regel als nicht erforderlich erachtet. Das Direktorat erhält eine Kopie der Protokolle per E-Mail an sections@nfdi.de zugesendet.

Informationen an Wissenschaftlichen Senat

Der Wissenschaftliche Senat ist über die Mitwirkung einzelner Vereinsmitglieder an Sektionen zu informieren. Er ist über den Ein- wie den Austritt eines Vereinsmitglieds in bzw. aus einer Sektion in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht durch eine Meldung an das Direktorat per Mail an sections@nfdi.de. Das Direktorat leitet die Information an den Wissenschaftlichen Senat weiter.



Nationale Forschungsdaten- infrastruktur (NFDI) e.V.

Albert-Nestler-Straße 13
76131 Karlsruhe

+49 721 988 994 0

info@nfdi.de
www.nfdi.de

